



**Stadtratssitzung**

**Donnerstag, 13. Februar 2020, 17.00 Uhr und 20.30 Uhr**

**Grossratssaal im Rathaus**

- 
11. Anstaltsreglemente der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28. September 1997 (SSSB 764.11) und von Energie Wasser Bern (ewb) vom 15. März 2001 (SSSB 741.1); Teilrevisionen zur Verbesserung der Public Corporate Governance; 1. Lesung  
(AK: Martin Krebs / TVS: Ursula Wyss / SUE: Reto Nause)

2018.TVS.000132

---

**Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

11	Anstaltsreglemente der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28. September 1997 (SSSB 764.11) und von Energie Wasser Bern (ewb) vom 15. März 2001 (SSSB 741.1); Teilrevisionen zur Verbesserung der Public Corporate Governance; 1. Lesung.....	135
----	--	-----

**Präsenzliste der Sitzung 17.00 bis 19.00 Uhr**

---

*Vorsitzend*

Präsidentin Barbara Nyffeler

*Anwesend*

Devrim Abbasoglu-Akturan	Benno Frauchiger	Nora Krummen
Mohamed Abdirahim	Barbara Freiburghaus	Peter Marbet
Katharina Altas	Katharina Gallizzi	Szabolcs Mihalyi
Ruth Altmann	Eva Gammenthaler	Patrizia Mordini
Peter Ammann	Lionel Gaudy	Niklaus Mürner
Ursina Anderegg	Thomas Glauser	Seraina Patzen
Oliver Berger	Hans Ulrich Gränicher	Tabea Rai
Tom Berger	Franziska Grossenbacher	Simon Rihs
Henri-Charles Beuchat	Lukas Gutzwiller	Sarah Rubin
Lea Bill	Bernadette Häfliger	Rahel Ruch
Laura Binz	Erich Hess	Kurt Rüegesegger
Gabriela Blatter	Brigitte Hilty Haller	Remo Sägesser
Regula Bühlmann	Michael Hoekstra	Marianne Schild
Michael Burkard	Seraphine Iseli	Anna Schmassmann
Yasemin Cevik	Ueli Jaisli	Zora Schneider
Francesca Chukwunyere	Bettina Jans-Troxler	Edith Siegenthaler
Dolores Dana	Irène Jordi	Ursula Stöckli
Michael Daphinoff	Dannie Jost	Therese Streit-Ramseier
Milena Daphinoff	Nadja Kehrl-Feldmann	Bettina Stüssi
Joëlle de Sépibus	Ingrid Kissling-Näf	Michael Sutter
Rafael Egloff	Fuat Köçer	Luzius Theiler
Bernhard Eicher	Philip Kohli	Ayse Turgul
Claudine Esseiva	Eva Krattiger	Johannes Wartenweiler
Vivianne Esseiva	Martin Krebs	Manuel C. Widmer
Alexander Feuz	Marieke Kruit	Marcel Wüthrich

*Entschuldigt*

Timur Akçasayar	Esther Muntwyler	Janosch Weyermann
Maurice Lindgren		

*Vertretung Gemeinderat*

Reto Nause SUE	Franziska Teuscher BSS
----------------	------------------------

*Entschuldigt*

Alec von Graffenried PRD	Michael Aebersold FPI	Ursula Wyss TVS
--------------------------	-----------------------	-----------------

*Ratssekretariat*

Nadja Bischoff, Ratssekretärin  
Annemarie Masswadeh, Protokoll

*Stadtkanzlei*

Jürg Wichtermann, Stadtschreiber

[...]

2018.TVS.000132

**11 Anstaltsreglemente der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28. September 1997 (SSSB 764.11) und von Energie Wasser Bern (ewb) vom 15. März 2001 (SSSB 741.1); Teilrevisionen zur Verbesserung der Public Corporate Governance; 1. Lesung**

*Gemeinderatsantrag*

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Anstaltsreglemente der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28. September 1997 (SSSB 764.11) und von Energie Wasser Bern (ewb) vom 15. März 2001 (SSSB 741.1); Teilrevisionen zur Verbesserung der Public Corporate Governance.
2. Er beschliesst die Teilrevision des SVB-Reglements wie folgt (Änderungen kursiv):

**Art. 10a** Informationspflicht  
*aufgehoben*

**Art. 11** Verwaltungsrat

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird *unter Vorbehalt von Absatz 2* durch den *Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren* gewählt. *Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.*

<sup>2</sup> Dem Verwaltungsrat gehört als *einfaches Mitglied von Amtes wegen jenes Mitglied* des Gemeinderats der Stadt Bern an, *das die für SVB zuständige Direktion leitet.*

<sup>3</sup> Ein Sitz steht der Arbeitnehmerschaft und insgesamt ein Sitz den durch die SVB bedienten Nachbargemeinden zu. Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats müssen in der Stadt Bern Wohnsitz haben.

<sup>4</sup> *Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat während höchstens 12 Jahren angehören und nicht länger als bis zum 70. Altersjahr. Die Amtszeitbeschränkung und die Altersgrenze gelten nicht für das Mitglied des Gemeinderats.*

<sup>5</sup> Im Übrigen richtet sich die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nach den für ständigen Kommissionen geltenden Gemeindevorschriften.

<sup>6</sup> Die *gewählten* Mitglieder des Verwaltungsrats müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein. *Der Gemeinderat erlässt nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission ein unternehmensspezifisches Anforderungsprofil für den Gesamtverwaltungsrat. Er regelt die Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich allfälliger Spesenentschädigungen).*

<sup>7</sup> Der Verwaltungsrat wird mindestens eine Woche im Voraus einberufen durch:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten;
- b. mindestens zwei Mitglieder;
- c. die Revisionsstelle;
- d. die Direktorin oder den Direktor;
- e. den Gemeinderat.

**Art. 14** Revisionsstelle

<sup>1</sup> *Der Gemeinderat wählt eine unabhängige, mit dem erteilten Leistungsauftrag vertraute Revisionsstelle* zur Beurteilung des internen Rechnungs- und Kontrollsystems (Control-

ling) sowie zur Prüfung der formellen und materiellen Richtigkeit der konsolidierten Buchhaltung und Jahresrechnung.

<sup>2</sup> (unverändert)

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat *und dem Gemeinderat* mindestens jährlich Bericht *und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nicht-Genehmigung der Jahresrechnung*. Der Bericht der Revisionsstelle muss den Mindestumfang der Revision für Gemeinden einhalten.

<sup>4</sup> Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jederzeit gegenüber dem Verwaltungsrat und nötigenfalls gegenüber *dem Gemeinderat* Beanstandungen zu erheben.

<sup>5</sup> (unverändert)

### **Abschnitt 3a: Steuerung und Aufsicht durch die Stadt Bern**

#### **Art. 14a Eignerstrategie**

*Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der SVB erreichen will (Eignerstrategie). Er bringt die Eignerstrategie dem Stadtrat zur Kenntnis. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.*

#### **Art. 14b Informationspflicht der SVB**

<sup>1</sup> *Die SVB unterbreiten dem Gemeinderat jährlich den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Gewinnverwendung, das Budget des folgenden Jahres sowie eine detaillierte Investitions- und Finanzplanung der nächsten vier Jahre.*

<sup>2</sup> *Geschäftsbericht und Jahresrechnung enthalten sämtliche Angaben gemäss den Artikeln 633b bis und 663c Obligationenrecht.*

<sup>3</sup> *Die Informationspflicht gilt auch für Unternehmen, die von den städtischen Verkehrsbetrieben kapital- oder stimmenmässig beherrscht werden.*

#### **Art. 15 Aufsicht**

<sup>1</sup> *Der Gemeinderat beaufsichtigt die SVB. Er ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, aussenstehende Sachverständige beizuziehen und das städtische Finanzinspektorat mit Kontrollaufgaben zu betrauen.*

<sup>2</sup> *Er genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und erteilt dem Verwaltungsrat, soweit gemeinderechtlich zulässig, die Entlastung (Décharge).*

<sup>3</sup> *Er kann dem Verwaltungsrat Weisungen erteilen, soweit dieser die Eignerstrategie nicht umsetzt.*

<sup>4</sup> *Er kann aus wichtigen Gründen Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen.*

#### **Art. 15a Oberaufsicht und Mitwirkungsrechte des Stadtrates**

<sup>1</sup> *Der Stadtrat übt die Oberaufsicht aus.*

<sup>2</sup> *Der zuständigen stadträtlichen Kommission kommen alle dafür notwendigen Einsichts- und Informationsrechte zu.*

<sup>3</sup> *Der Gemeinderat erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags, unter Beilage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.*

<sup>4</sup> *Die zuständige stadträtliche Kommission prüft den Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags. Sie kann bei Bedarf eine Aussprache mit dem bzw. der*

*Ressortvorsteherin, dem Verwaltungsratspräsidium und der Direktion zur Umsetzung des reglementarischen Leistungsauftrags verlangen.*

**Art. 20** Rechnungsführung

*Die Rechnungsführung erfolgt nach einem anerkannten Standard für konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs.*

3. Er beschliesst die Teilrevision des ewb-Reglements wie folgt (Änderungen kursiv):

**Art. 5** Wirtschaftliche Zielsetzungen

ewb strebt, soweit dies aufgrund des übergeordneten Rechts zulässig ist, einen Unternehmensgewinn an, der nach den Vorgaben dieses Reglements (Art. 25 Abs. 6) zu verwenden ist.

**Art. 14** Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. *Dem Verwaltungsrat gehört als einfaches Mitglied von Amtes wegen das Mitglied des Gemeinderats der Stadt Bern an, das die für ewb zuständige Direktion leitet.* Ein Sitz im Verwaltungsrat steht den Arbeitnehmenden zu. Mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates müssen in der Stadt Bern Wohnsitz haben.

<sup>2</sup> Die *gewählten* Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein. *Der Gemeinderat erlässt nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission ein unternehmensspezifisches Anforderungsprofil für den Gesamtverwaltungsrat.*

**Art. 15** Wahl und Amtsdauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den *Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren* gewählt und können von ihm jederzeit *aus wichtigen Gründen* abberufen werden. Der *Gemeinderat* bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

<sup>2</sup> (aufgehoben)

**Art. 15a** Amtszeitbeschränkung

<sup>1</sup> Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat während höchstens *12 Jahren* angehören.

<sup>2</sup> *Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Mitglied des Gemeinderats.*

**Art. 15b** Altersbeschränkung

<sup>1</sup> Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Amtszeitbeschränkung längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr angehören.

<sup>2</sup> *Die Altersbeschränkung gilt nicht für das Mitglied des Gemeinderats.*

**Art. 19** Budget, Rechnungslegung und Berichterstattung

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat hat dem Gemeinderat ein nach Bereichen gegliedertes und konsolidiertes Budget, einen Geschäftsbericht, die Bereichsrechnungen sowie eine konsolidierte Rechnung zusammen mit seinem Antrag über die Gewinnverwendung vorzulegen.

<sup>2</sup> *Mit dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung bringt er (Verwaltungsrat) dem Gemeinderat sämtliche Angaben gemäss den Artikeln 663b<sup>bis</sup> und 663c Obligationenrecht zur Kenntnis. Diese Regelung gilt auch für Unternehmen, die von Energie Wasser Bern kapital- oder stimmenmässig beherrscht werden.*

**Art. 20** Wahl, Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung. Sie besteht aus *mindestens* drei Mitgliedern. Sie wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende präsiert.

<sup>2</sup> (unverändert)

**Art. 24** Durchführung

<sup>1</sup> und <sup>2</sup> (unverändert)

<sup>3</sup> Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen das Reglement oder das Gesetz fest, meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat *und* dem Gemeinderat.

<sup>4</sup> (aufgehoben)

**Art. 25** Gemeinderat

<sup>1</sup> *Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der ewb erreichen will (Eignerstrategie). Er bringt die Eignerstrategie dem Stadtrat zur Kenntnis. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.*

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich allfälliger Spesenentschädigungen). Er genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrats die Kaderlöhne der Angestellten unter Berücksichtigung der Kaderlöhne in der städtischen Verwaltung. Er erstattet der zuständigen Kommission des Stadtrats jährlich Bericht.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beaufsichtigt ewb. Er *kann dem Verwaltungsrat Weisungen erteilen, soweit dieser die Eignerstrategie nicht umsetzt.*

<sup>4</sup> Er ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, aussenstehende Sachverständige beizuziehen und das städtische Finanzinspektorat mit Kontrollaufgaben zu betrauen.

<sup>5</sup> Er genehmigt *das* Jahresbudget, *den* Geschäftsbericht und die Jahresrechnung. Mit der Genehmigung der Jahresrechnung befreit der Gemeinderat die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit dies gemeinderechtlich zulässig ist, für die jeweilige Rechnungsperiode von ihrer Verantwortung als Organ der Gemeindeunternehmung. Bei Genehmigung des Jahresbudgets legt der Gemeinderat verbindlich fest, wie viele Kilowattstunden das Angebot an erneuerbaren Energien im folgenden Jahr zu betragen hat.

<sup>6</sup> Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung. Er legt die Ausschüttungen an die Stadt, die Zuweisungen an die Reserven, den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung sowie die Einlagen in eine Gewinnausgleichsrücklage fest. Mindestens 10% des an die Stadt auszuschüttenden Betrages sind in der Unternehmung zurückzubehalten und zu Gunsten erneuerbaren Energien einzusetzen.

<sup>7</sup> Der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen von mehr als 20 Millionen Franken ist rechtskräftig, wenn der Gemeinderat dagegen nicht innert 30 Tagen seit erfolgter schriftlicher Mitteilung Einspruch erhoben hat.

<sup>8</sup> *Er erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags, unter Beilage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.*

**Art. 26** Stadtrat

<sup>1</sup> Der Stadtrat übt die Oberaufsicht aus. Er nimmt die Eignerstrategie sowie jährlich den Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags zur Kenntnis.

<sup>2</sup> Veräusserungen von eigenen Unternehmensteilen oder von Beteiligungen von mehr als 7 Millionen Franken bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat. Der Stadtrat kann den Stimmberechtigten die Genehmigung zum Entscheid vorlegen.

<sup>3</sup> Als Veräusserung gilt auch die Überführung von Unternehmensteilen von mehr als 7 Millionen Franken in rechtlich selbständige Unternehmungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3.

**Art. 27** Stadträtliche Kommission

<sup>1</sup> Der zuständigen stadträtlichen Kommission kommen alle für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte zu.

<sup>2</sup> Sie prüft den Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags. Sie kann Sachverständige anhören oder eine Aussprache mit dem für ewb zuständigen Mitglied des Gemeinderats, dem Verwaltungsratspräsidium und der Direktion zur Umsetzung des reglementarischen Leistungsauftrags verlangen.

4. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der Reglemente.
5. Das Ratssekretariat wird mit der Publikation dieses Beschlusses unter Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 beauftragt.

Bern, 16. Oktober 2019

**Anträge Stadtrat**

1.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen, unter der Auflage eine Vorlage zu präsentieren, die Interessenkonflikte des Gemeinderats ausschliesst. Dazu habe der Gemeinderat ein entsprechendes durch den Stadtrat zu genehmigendes Reglement zu erlassen.
2.	Luzius Theiler, GaP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei zurückzuweisen mit dem Auftrag an den Gemeinderat, dem Volk eine Vorlage über einen Grundsatzentscheid analog zum Grundsatzentscheid StaBe <sup>1</sup> mit zwei Varianten vorzulegen: Variante 1: Beibehaltung der beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten SVB (BernMobil) und ewb mit präzisierten und erweiterten selbständigen Befugnissen gemäss vorliegenden revidierten Anstaltsreglementen. Variante 2: Rückführung der beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten in die Stadtverwaltung analog der erfolgten Rückführung der Stadtbauten Bern (StaBe) <sup>2</sup> . Im Vortrag zur Abstimmungsvorlage sind die Vor- und Nachteile der beiden Varianten aufzuzeigen. Zudem ist aufzuzeigen, welche nicht-hoheitlichen Aufgaben von den beiden Anstalten, insbesondere der ewb, ausgeführt werden und ob diese evtl. abgetrennt werden sollten.
3.	GB/JA!	Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB): <b>Art. 11</b> Verwaltungsrat

<sup>1</sup> <https://www.bern.ch/themen/stadt-recht-und-politik/abstimmungen-und-wahlen/abstimmungen/abstimmungsresultate-seit-2000/resultate-2011-2015/abstimmungen-vom-15-mai-2011/downloads-1/abstimmungsbotschaft-vom-15-mai-2011.pdf/download>

<sup>2</sup> <https://ris.bern.ch/Dokument.ashx?dId=9767c9656f5e42168e8ef407b053dd8c-332&dVersion=6&dView=Dokument>

		<p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird unter Vorbehalt von Absatz 2 durch den <del>Gemeinderat</del> <b>Stadtrat</b> auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der <del>Gemeinderat</del> <b>Stadtrat</b> bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p>
4.	SVP	<p>Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB):  <b>Art. 11</b> Verwaltungsrat  <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird <i>unter Vorbehalt von Absatz 2</i> durch den Gemeinderat auf eine Amtsdauer <b>von vier Jahren einem Jahr gewählt</b>. Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p>
5.	GB/JA!	<p>Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB):  <b>Art. 11</b> Verwaltungsrat  <sup>6</sup> Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein. Der Gemeinderat erlässt nach <b>Anhörung Genehmigung</b> der zuständigen stadträtlichen Kommission ein unternehmensspezifisches Anforderungsprofil für den Gesamtverwaltungsrat. Er regelt die Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich allfälliger Spesenentschädigungen).</p>
6.	GB/JA!	<p>Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB):  <b>Art. 14a</b> Eignerstrategie  Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der SVB erreichen will (Eignerstrategie). Er <b>unterbreitet</b> die Eignerstrategie <b>und allfällige Änderungen</b> dem Stadtrat zur <del>Kenntnis</del> <b>Genehmigung</b>. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.</p>
7.	GFL/EVP	<p>Eventualantrag zu Antrag Nr. 4:</p> <p>Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB):  <b>Art. 14a</b> Eignerstrategie  Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der SVB erreichen will (Eignerstrategie). Er bringt die Eignerstrategie <b>(und allfällige Änderungen)</b> dem Stadtrat zur Kenntnis. <b>Der Stadtrat nimmt von der Eignerstrategie zustimmend, ablehnend, mit einer Planungserklärung oder ohne wertende Stellungnahme Kenntnis</b>. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.</p>
8.	GLP/JGLP	<p>Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB):  <b>Art. 15</b> Aufsicht  <sup>1bis</sup> Die Finanzdirektion ist für das <b>Beteiligungsmanagement</b> zuständig.</p>
9.	AK	<p>Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB):  <b>Art. 15</b> Aufsicht  <sup>3</sup> <i>Er kann dem Verwaltungsrat Weisungen erteilen, soweit dieser die</i></p>

		<i>Eignerstrategie nicht umgesetzt. Die zuständige stadträtliche Kommission wird über diese Weisungen in Kenntnis gesetzt.</i>
10.	GB/JA!	Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB): <b>Art. 15</b> Aufsicht <sup>4</sup> Er kann aus wichtigen Gründen Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen. <b>Der Gemeinderat definiert die Gründe in einer Verordnung.</b>
11.	AK	Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB): <b>Art. 15a</b> Oberaufsicht und Mitwirkungsrechte des Stadtrates <sup>4</sup> Die zuständige stadträtliche Kommission prüft den Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags <b>und der Eignerstrategie</b> . Sie kann bei Bedarf eine Aussprache mit dem bzw. der Ressortvorsteherin, dem Verwaltungsratspräsidium und der Direktion zur Umsetzung des reglementarischen Leistungsauftrags verlangen.
12.	GR	Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB): <b>Art. 15a</b> Oberaufsicht und Mitwirkungsrechte des Stadtrates <sup>3</sup> Der Gemeinderat erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags <b>und der Eignerstrategie unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses sowie</b> unter Beilage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.
13.	Zora Schneider, PdA	Zu Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB): <b>Art. 21</b> Fahrpreise/Tarife Soweit die Fahrpreise oder Tarife der SVB nicht Kraft übergeordneter Rechts durch andere Instanzen festgelegt werden, sind diese durch den Verwaltungsrat <del>so</del> festzusetzen, <del>dass die Einnahmen insgesamt die nicht durch Subventionen abgegoltene Aufwendungen für das Leistungsangebot des durch den Kanton mitfinanzierten öffentlichen, nicht touristischen Verkehrs abdecken</del> . Dabei ist sicherzustellen, dass der öffentliche, nicht touristische Verkehr in der Stadt Bern für alle Benutzerinnen und Benutzer kostenlos ist.
14.	SP/JUSO	Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb): <b>Art. 2</b> Eigentumsverhältnisse <sup>1</sup> Die Stadt Bern überträgt ewb das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung zu Eigentum. <sup>2</sup> Soweit Grundstücke, die von der Stadt Bern auf ewb übertragen wurden, nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden und veräussert werden sollen, verfügt die Stadt Bern über ein Vorkaufsrecht. <sup>3</sup> Der Kaufpreis bestimmt sich nach den Anlagekostenlimiten des Bundesamts für Wohnungswesen für die Ausrichtung von Bundeshilfen nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WFG; SR 842). <sup>4</sup> Die Einräumung eines Baurechts oder der Verkauf einer Immobiliengesellschaft kommt dem Vorkaufsfall gemäss Absatz 2 gleich.
15.	GB/JA!	Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb): <b>Art. 14</b> Zusammensetzung <sup>2</sup> Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein. Der Gemeinderat erlässt nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission ein unternehmensspezifisches Anforderungsprofil für den Gesamtverwaltungsrat. <b>Dieses muss von der zuständigen stadträtlichen Kommission genehmigt werden.</b>

16.	GB/JA!	<p>Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb):  <b>Art. 15</b> Wahl und Amtsdauer                  Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den <i>Gemeinderat Stadtrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren</i> gewählt und können von ihm jederzeit <i>aus wichtigen Gründen</i> abberufen werden. <b>Der Gemeinderat definiert diese in einer Verordnung.</b> Der <i>Gemeinderat Stadtrat</i> bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p>
17.	SVP	<p>Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb):  <b>Art. 15</b> Wahl und Amtsdauer                  Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den <i>Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren</i> <del>einem Jahr</del> gewählt und können von ihm jederzeit <i>aus wichtigen Gründen</i> abberufen werden. Der <i>Gemeinderat</i> bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p>
18.	AK	<p>Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb):  <b>Art. 25</b> Gemeinderat  <sup>3</sup> Der Gemeinderat beaufsichtigt ewb. Er <i>kann dem Verwaltungsrat Weisungen erteilen, soweit dieser die Eignerstrategie nicht umsetzt.</i> <b>Er setzt die zuständige stadträtliche Kommission über diese Weisungen in Kenntnis.</b></p>
19.	GR	<p>Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb):  <b>Art. 25</b> Gemeinderat  <sup>8</sup> Er erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags und <b>der Eignerstrategie unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses</b> sowie unter Beilage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.</p>
20.	GB/JA!	<p>Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb):  <b>Art. 25</b> Gemeinderat  <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der ewb erreichen will (Eignerstrategie). Er <b>unterbreitet</b> die Eignerstrategie <b>und allfällige Änderungen</b> dem Stadtrat zur <del>Kenntnis</del> <b>Genehmigung</b>. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.</p>
21.	GFL/EVP	<p>Eventualantrag zu Antrag Nr. 18:                  Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb):  <b>Art. 25</b> Gemeinderat  <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der ewb erreichen will (Eignerstrategie). Er bringt die Eignerstrategie <b>(und allfällige Änderungen)</b> dem Stadtrat zur Kenntnis. <b>Der Stadtrat nimmt von der Eignerstrategie zustimmend, ablehnend, mit einer Planungserklärung oder ohne wertende Stellungnahme Kenntnis.</b> Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.</p>

22.	GLP/JGLP	Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb): Art. 25 Gemeinderat 4 <sup>bis</sup> Die Finanzdirektion ist für das Beteiligungsmanagement zuständig.
23.	AK	Zu Anstaltsreglement Energie Wasser Bern (ewb): <b>Art. 27</b> Stadträtliche Kommission 2 Sie prüft den Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags <b>und der Eignerstrategie</b> . Sie kann Sachverständige anhören oder eine Aussprache mit dem für ewb zuständigen Mitglied des Gemeinderats, dem Verwaltungsratspräsidium und der Direktion zur Umsetzung des reglementarischen Leistungsauftrags verlangen.

AK-Referent Martin Krebs (SP): Bei den beiden ausgelagerten Betrieben – Bernmobil respektive Städtische Verkehrsbetriebe (SVB) und ewb – handelt es sich um öffentlich-rechtliche Anstalten, seit rund 20 Jahren. Beide öffentlich-rechtlichen Anstalten wurden wegen Änderungen im Politikumfeld gegründet: Im Strommarktbereich zeichnete sich damals eine Liberalisierung ab, im Bereich des öffentlichen Verkehrs kam es zu Änderungen bei der Bestellung und bei der Aufstellung des öV-Angebots. In beiden Fällen wurde das jeweilige Anstaltsreglement nach einer Volksabstimmung in Kraft gesetzt.

Obwohl in der gesetzlichen Organisation viele Gemeinsamkeiten bestehen, ist klar, dass das politische Umfeld für die beiden Unternehmungen auch künftig grundlegend verschieden sein wird. ewb wird sich vermutlich in Zukunft mehr am freien Markt bewegen. Für Bernmobil ist das regulatorische Umfeld im Bereich des öVs ein ganz anderes als bei ewb. Insbesondere die Gemeinderätin Ursula Wyss wies vor geraumer Zeit darauf hin, dass bei Bernmobil gewisse Probleme in der Gouvernanz bestehen. Darum wurde uns zunächst eine Vorlage unterbreitet, die sich nur auf die Situation bei Bernmobil bezog. Die AK kam jedoch zum Schluss, dass es besser sei, beide Unternehmungen gleichzeitig anzuschauen und den regulatorischen Handlungsbedarf in einem Mal abzuklären. Der Stadtrat entsprach dem Antrag der AK und wies Ende 2018 die Vorlage an den Gemeinderat zurück; dies führte dazu, dass die ursprünglich vorgesehene Mini-Reform zu einer Midi-Reform wurde. Das Ziel dabei hiess: Es muss sowohl in Bezug auf ewb als auch auf Bernmobil klar sein, wer wofür zuständig ist. Die Stadt hält diese beiden Anstalten, damit sie Leistungen erbringen. Von ihnen wird erwartet, dass einerseits die wirtschaftliche Leistungserfüllung klappt, dass aber andererseits auch die Vorstellungen der Auftraggeberin, also der Stimmbevölkerung, erfüllt werden. Die Eine oder den Anderen mag es interessieren, dass mit dem vorliegenden Revisionspaket der aktuelle Stand der «Corporate-Governance»-Diskussion abgebildet wird, indem die Rollen eindeutig definiert und die Verantwortlichkeiten zugewiesen werden. Letztendlich wollen wir aber die demokratische Kontrolle über die ausgelagerten Betriebe nicht verlieren. Dementsprechend muss ein Kompromiss zwischen der Autonomie der Anstalt und der politischen Steuerung gefunden werden. Der reinen Lehre der «Corporate-Governance» wird somit mit dieser Revision nicht in allen Punkten entsprochen.

Bei dieser Vorlage handelt es sich nicht um eine vollumfängliche Revision, woran sich einige stören mögen. So heisst Bernmobil richtig bezeichnet nach wie vor SVB. Die dahinterstehende Überlegung ist, dass diese Midi-Reform dem fakultativen Referendum untersteht, während eine Maxi-Reform, welche auch die Namensgebung von SVB an die neuen Zeiten und ans «Branding» Bernmobil anpassen würde, ein obligatorisches Referendum notwendig machen würde. Eine Inkraftsetzung auf die nächste Legislatur wäre somit verunmöglicht. Die Verwaltungsratsmitglieder würden sodann unverändert für vier Jahre vom Stadtrat gewählt. Falls die Revision in der Mitte der neuen Legislatur in Kraft träte, käme es zu Erneuerungswahlen für die Verwaltungsräte und so entstünde eine Asymmetrie, da manche Mitglieder im Verwal-

tungsrat durch den Stadtrat, andere durch den Gemeinderat gewählt wären, was Fragen nach den Verantwortlichkeiten nach sich ziehen könnte.

Was die Steuerung anbetrifft, muss es neben dem Reglement, das unsere Eignerstrategie darstellt, noch andere Möglichkeiten der Steuerung geben. In den Diskussionen mit dem Gemeinderat insistierte die AK, dass dem Stadtrat beziehungsweise der zuständigen Kommission mehr Mitgestaltungsmöglichkeiten an die Hand gegeben werden, als ursprünglich vorgesehen war. Würde die Eignerstrategie dem Stadtrat lediglich zur Kenntnisnahme unterbreitet, könnte er kein Jota daran ändern. Wenn sich aber die Kommission vorgängig damit befasst, ist es möglich, mit dem Gemeinderat in einen politischen Dialog zu treten und so die Eignerstrategie zu beeinflussen. Dasselbe gilt für das Pflichtenheft des Verwaltungsrats. Wir sind aber zum Schluss gekommen, dass es vermutlich nicht sinnvoll ist, wenn sich die Kommission wie bisher bei jeder Ersatzwahl um das Pflichtenheft des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds kümmert und sich über einzelne Profile unterhält. Zielführender ist, wenn der Kommission vom Gemeinderat ein Gesamtprofil vorgelegt wird, über das sie beraten kann. Die Revision ist darauf bedacht, dass eine Symmetrie zwischen Wahl und Kontrolle besteht, was bisher nicht der Fall war: Wer einen Verwaltungsrat bestellt, muss ihm auch die Décharge erteilen oder ihn nötigenfalls abstrafen. Die Décharge kann nur erteilt werden, wenn ein Revisionsbericht vorliegt, der abgenommen worden ist. Diese Fragen waren bisher, insbesondere bei Bernmobil, nicht geklärt.

Einige Ausführungen dazu, wie die Steuerung der beiden Anstalten zukünftig erfolgen soll: Der Legislative kommt wie bislang die Aufgabe der reglementarischen Rechtsetzung zu; dieser reglementarische Leistungsauftrag legt langfristige Ziele fest und ist somit statisch. Der Exekutive kommt die Aufgabe zu, die Eignerstrategie zu entwickeln, die die mittelfristigen Ziele festlegt. Es ist Aufgabe der Exekutive, diese Strategie der Unternehmung zu überbinden und dafür zu sorgen, dass der Verwaltungsrat ihr nachkommt. Innerhalb dieser Vorgaben ist die Anstalt autonom; der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sollen grundsätzlich frei handeln können. Es versteht sich, dass diese Ebenen der Gouvernanz miteinander verbunden sind, was in Neudeutsch als «Checks and Balances» bezeichnet wird.

Für den Stadtrat ist von besonderem Interesse, wer den Verwaltungsrat wählt und wer über dessen Zusammensetzung bestimmt: Die Mitglieder der beiden Verwaltungsräte sollen neu vom Gemeinderat und nicht mehr vom Stadtrat gewählt werden. Das Verfahren zur Wahl der Verwaltungsräte war bisher, nach mehrheitlicher Einschätzung, zu stark politisiert. Das führte dazu, dass beispielsweise die Frage der Décharge – oder im ausserordentlichen Fall der Abberufung – nicht geregelt war. Wer wählt, muss aber auch die Rechenschaftsabnahme vornehmen und korrigierend ergreifen können, dies schliesst die Abwahl eines Verwaltungsratsmitglieds aus wichtigen Gründen ein. Neu wird ausdrücklich bestimmt, dass auch die Revisionsstelle vom Gemeinderat gewählt wird. Bisher ist nicht reglementarisch festgehalten, wer dafür zuständig ist. Neu soll der Gemeinderat also die oberste Leitung des Unternehmens und die Revisionsstelle wählen. Derzeit bestehen beide Verwaltungsräte aus sieben Mitgliedern. An der Zahl der Mitglieder wird nichts ändern, neu ist, dass das Verwaltungsratspräsidium in beiden Fällen von einer externen Person wahrgenommen werden soll. Im Moment ist Gemeinderätin Ursula Wyss Verwaltungsratspräsidentin von Bernmobil, nebst ihr nimmt ein zweites Mitglied des Gemeinderats Einsitz in die Unternehmensleitung respektive den Verwaltungsrat. Neu soll nur noch je eine Gemeinderätin oder ein Gemeinderat Einsitz in den Verwaltungsrat nehmen.

Dem Stadtrat kommen die folgenden Aufgaben zu: Er nimmt die reglementarische Rechtsetzung vor und er nimmt die Oberaufsicht wahr; dies geschieht in indirekter Weise, da der Stadtrat auf die Informationen abstellen muss, die ihm vom Gemeinderat vorgelegt werden. Der Stadtrat nimmt die Eignerstrategie zur Kenntnis und wird mit der Berichterstattung des Gemeinderats bedient. Dem Stadtrat bleibt an sich nur das Instrument der Planungserklärung.

Die zuständige Kommission wird mehr Rechte erhalten als der Stadtrat. – Ich spreche bewusst von der «Kommission», da die Reglemente nicht vorschreiben, dass dies die AK sein muss. Vielleicht wird der Stadtrat im Rahmen der Selbstorganisation entscheiden, dass diese Aufgabe durch eine Fachkommission wahrgenommen werden soll, die der Materie nähersteht. Zur Kritik an dieser Vorlage in der AK und zu den Anträgen der AK: Obwohl in der AK unbestritten war, dass Handlungsbedarf besteht, wurde von Seiten einer Kommissionsminderheit Kritik an der Vorlage geäußert, im Sinne, dass der Stadtrat, so wie sich die Vorlage jetzt präsentiert, nichts mehr beziehungsweise viel weniger als bisher zu sagen habe und dass es besser wäre, wenn der Stadtrat die Eignerstrategie nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern auch genehmigen würde. Einige der kritischen Anmerkungen, die in der AK geäußert wurden, liegen in Form von Anträgen vor. Es ist jedoch nicht Sache der Kommission, sich zu diesen Anträgen zu äussern. Positiv ist hervorzuheben, dass der Gemeinderat mit dem Ihnen vorliegenden Schreiben vom 4. Februar 2020 erklärt, dass er den Anträgen der AK zum SVB-Reglement und zum ewb-Reglement grundsätzlich zustimmt. Er wünscht jedoch, dass festgehalten wird, dass die Berichterstattung und die Information unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses erfolgt. Die AK hatte noch keine Gelegenheit, über die Stellungnahme des Gemeinderats zu beraten. Zusammenfassend ist zu sagen, dass die AK sowohl dem bereinigten SVB-Reglement als auch dem bereinigten ewb-Reglement jeweils mit 8 Ja- zu 0 Nein-Stimmen, bei 2 Enthaltungen, zustimmte.

Zum Schluss noch ein Wort in eigener Sache: Ich danke Ihnen für die kollegiale Zusammenarbeit während der letzten acht Jahre. Ich werde dem FC Stadtrat weiterhin bei Bedarf als Goalie zur Verfügung stehen. Ich hoffe natürlich, dass das alle potenziellen Gegner gehört haben. Besonders freuen würde mich, wenn ich auch weiterhin an den Apéros der TVS anlässlich des «Graniummärits» (Geranienmarkts) teilnehmen dürfte. Das ist der beste Apéro in Bern, denn es wird ein anständiger Wein serviert, der aus dem fernen Ausland stammt und nicht vom... – aber lassen wir das! Machen Sie es alle gut und Tschüss zusammen.

*Applaus im Saal. Die Vorsitzende dankt Martin Krebs für sein Finale.*

Antragsteller *Luzius Theiler* (GaP): Es kam oftmals vor, dass ich mit Martin Krebs einer Meinung war, insbesondere bezogen auf die Themen, zu denen er und der Rest seiner Fraktion sich uneins waren. Aber das ist bei dieser Vorlage nicht der Fall. Ich stelle zu diesem Geschäft einen Rückweisungsantrag, obwohl ich mir keine Illusionen mache: Der Stadtrat wird auf dieses Geschäft eintreten und am Ende werden beide Teilrevisionen angenommen. Da es sich aber um ein sehr wichtiges Geschäft handelt, das auch einen Richtungsentscheid beinhaltet, darf es nicht einfach so durchgewinkt werden. SVB und ewb sind ausgelagerte Betriebe, die eigentlich der Berner Bevölkerung gehören. Aber sie verselbständigen sich immer mehr, erhalten immer mehr Autonomie und verlangen immer mehr von der Stadt, mit der Begründung, sie müssten sich auf dem sogenannten «freien Markt» behaupten und bräuchten mehr Bewegungsfreiheit und weniger Einschränkungen, gerade von Seiten der Politik, weshalb die Einflussnahme durch die Politik einzuschränken sei, was mit dieser Vorlage geschehen soll. Martin Krebs hat in der Diskussion in der Kommission offenbar sehr offen dargelegt, dass diese Vorlage dazu führt, dass der Stadtrat so gut wie nichts mehr zu sagen hat und dass der Bewegungsspielraum der beiden Firmen wesentlich ausgedehnt wird. Ich habe meine Grundüberzeugung schon mehrmals kundgetan: Es gibt keine schlechtere Kombination, als wenn ein Betrieb, der der Stadt gehört, für den die Stadt verantwortlich ist, vor allem auch in finanzieller Hinsicht, da sie Geld nachschieben muss, wenn die Finanzen knapp werden, sich wie ein privater Betrieb geriert, vor allem beim Geldausgeben. Das ist eine vergiftete Kombination, die ums Jahr 2000 als Modeerscheinung aufgekommen ist, sich aber nur zum Teil bewährt und demokratiepolitisch äusserst fragwürdig ist. Dieses Modell wurde um 2000

eingeführt, als die grosse neoliberale Welle über die öffentlichen Verwaltungen flutete und das «New Public Management (NPM)» eingeführt wurde, über das derzeit in der Sonderkommission diskutiert wird. Im Zuge dieser Entwicklung wurde alles nur Erdenkliche ausgelagert: Die Stadt gab alle Spitäler ab; diese wurden zunächst in einem Verband zusammengefasst und später der Insel AG angeschlossen. Weiter wurden die Stadtbauten, also die Verwaltungsbauten, nachdem man zuerst beabsichtigt hatte, sie nach Amerika zu verkaufen und alsdann wieder zurück zu mieten, in die StaBe ausgelagert, was sich als die allergrösste Pleite erwies, die die Stadt je erlebte. Bald nach dem Skandal mit dem «BärenPark» wurden die StaBe wieder in die Stadtverwaltung zurückgeführt. Dieses Beispiel belegt, dass dies juristisch ohne grosse Probleme machbar ist: Das Personal wurde von der Stadtverwaltung übernommen, es gab keine wesentlichen Schwierigkeiten. Dieses Muster zeigt auf, dass auch andere ausgelagerte Betriebe wie die, über die wir heute diskutieren, mitsamt ihrem Personal wieder in die Stadtverwaltung überführt werden könnten. Deren Überführung ginge bestimmt ohne grosse Friktionen über die Bühne, brächte aber viele Vorteile für die Stadt, da der beachtliche Grundbesitz der beiden Anstalten, der im 2000 einfach so verschenkt beziehungsweise abgegeben wurde, wieder an die Stadt überginge. – Die Stadt müsste dann nicht mehr ihr quasi eigenes Land für 30 Mio. Franken zurückkaufen, wie es mit dem Gaswerkareal geschehen ist – eine eher skurrile Angelegenheit. Inzwischen hat man sich an die Existenz der ausgelagerten Betriebe gewöhnt. Es hat sich wohl kaum jemand von Ihnen darüber Gedanken gemacht, dass es auch die andere Möglichkeit gibt. Andere Städte haben auf Auslagerungen verzichtet und fahren gut damit: Die Elektro- und Gasversorgung, der öV und einige Spitäler sind in Zürich im Departement der «Industriellen Betriebe» zusammengefasst, einer Direktion der Stadtverwaltung. Auch die Stadt Lausanne hat diese Dienstleistungen nie ausgelagert und unterhält die modernen «Services industriels de Lausanne». Es besteht überhaupt keine Notwendigkeit, Auslagerungen vorzunehmen. Heutzutage lässt sich international die Tendenz feststellen, dass die Kommunen, die ihr Tafelsilber in der Vergangenheit verscherbelt respektive ausgelagert haben, ebendieses wieder zurücknehmen. Die Stadt Hamburg musste aufgrund eines Volkbegehrens die Energieversorgung, die sie nach Schweden verkauft hatte, zurückkaufen. Wie Sie sehen, ist das keine abwegige Idee. Ich beantrage jedoch nicht, dass die Stadt diese Betriebe einfach zurücknimmt, sondern es soll eine Volksabstimmung durchgeführt werden, bei der die Stimmbevölkerung entscheiden soll, ob sie die zunehmende Verselbständigung der ausgelagerten Betriebe weiterführen will oder ob sie ewb und Bernmobil, analog den StaBe, in die Kernverwaltung der Stadt rückführen will. Wahrscheinlich wird mein Rückweisungsantrag abgelehnt, für diesen Fall bitte ich Sie, zumindest den Anträgen von GB/JA! zuzustimmen, die innerhalb des bestehenden Systems sehr vernünftig sind und darauf abzielen, dass der Stadtrat wenigstens einen Teil der Kontrolle über diese Betriebe behält.

*Thomas Glauser* (SVP) für die antragstellende SVP-Fraktion: In unserer Fraktion wurde intensiv über dieses Thema diskutiert, die Meinungen waren recht unterschiedlich. Einig waren wir uns darin, dass es sich hierbei um eine wichtige Angelegenheit handelt. Das ist auch der Grund, weshalb wir einen Rückweisungsantrag stellen, denn es geht um grosse ausgelagerte Betriebe der Stadt Bern. Uns bereitet in erster Linie der in der Doppelfunktion gewisser Verwaltungsratsmitglieder begründete Interessenkonflikt Kopfschmerzen. Bei dieser Angelegenheit geht es auch um eine Machtverlagerung, sicherlich wäre das Parlament bei der Entscheidungsfindung vielfältig orientiert und könnte den Gemeinderat bei den Wahlen der Verwaltungsräte unterstützen. Der Gemeinderat sollte dem Parlament Vorschläge unterbreiten, alsdann könnten die Wahlen im Stadtrat rasch vollzogen werden. Wir stellen auch einen Antrag zum Reglement: Normalerweise werden die Verwaltungsratsmitglieder von ewb und SVB für vier Jahre gewählt. Wir fordern, dass die Verwaltungsräte beider Anstalten alljährlich bestätigt werden. Es handelt sich um sehr wichtige Mandate: Als Mitglied des Verwaltungsrats trägt

man die Verantwortung für das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle und -planung sowie für die Geschäftsleitung.

*Manuel C. Widmer* (GFL) für die antragstellende Fraktion GFL/EVP: Auch das Parlament kennt Reflexe, automatische Reaktionen; ein Phänomen, das an sich nur einem Organismus zugeschrieben werden kann. Aber in gewissen Fragen funktioniert auch der Stadtrat – zum Glück – wie ein Organismus, und zwar dann, wenn es um eine mögliche Beschneidung seiner Rechte geht. Ja, diese Vorlage beinhaltet auch Elemente, die die wirkliche oder vermeintliche Partizipation des Parlaments beschneiden. Sie beinhaltet einen partiellen Machtverlust, was manchmal durchaus Sinn machen kann, nämlich dann, wenn es im Zuge eines grossen Ganzen, einer Systematik geschieht, die man unterstützen kann. Unsere Fraktion ist mit dieser Vorlage nicht nur glücklich, aber wir können die Beweggründe des Gemeinderats, die Reglemente von Bernmobil und ewb zu revidieren und zu vereinheitlichen, nachvollziehen. Die Frage aller Fragen stellt der Gemeinderat nicht, aber sie hängt, gerade nach der Wiedereingliederung der StaBe in die Verwaltung, auch über dieser Revision. Luzius Theiler stellt diese Frage: Wollen wir Bernmobil und ewb als eigenständige Anstalten ausserhalb der Stadtverwaltung behalten oder sollen sie wieder in die Verwaltung überführt werden? – Das Zweite ist für uns keine Option. Im Gegensatz zu den StaBe arbeiten Bernmobil und ewb quasi skandalfrei. Es besteht weder ein konkreter Anlass noch der Druck, die beiden Anstalten in eine neue Rechtsform zu überführen; so sieht es die grosse Mehrheit unserer Fraktion. Nachdem diese Frage geklärt ist, stellt sich noch die Frage, ob die Wahlen der und die Kontrolle über die Verwaltungsräte der beiden Anstalten in Zukunft dem Gemeinderat obliegen sollen. Ich durfte als langjähriges Mitglied der AK schon etliche Evaluationen und Antragstellungen für neue Verwaltungsratsmitglieder miterleben. Der Tiefpunkt bei diesen Auswahlverfahren, nämlich der öffentliche Eklat bei der Wahl der Arbeitnehmervertretung bei ewb, zeigt die Problematik des momentanen Systems exemplarisch auf: Die AK evaluiert zusammen mit dem Verwaltungs- und dem Gemeinderat die möglichen Kandidatinnen und Kandidaten, wobei man sich schon nur über die Frage, wer über den freiwerdenden Sitz informiert werden soll, in die Haare geraten kann. Sodann ist der Ausschuss gehalten, zusammen mit dem Gemeinderat einen Einer-Vorschlag auszuarbeiten. – Eine sinnvolle Herangehensweise, da sich kaum dem Anforderungsprofil entsprechende Kandidatinnen und Kandidaten finden lassen, die bereit sind, sich einer öffentlichen Kampfwahl im Stadtparlament zu stellen, was nicht zuletzt daran liegt, dass die Niederlage der unterliegenden Person medial begleitet würde; was wiederum Gift wäre für weitere Kandidaturen und andere Herausforderungen. Was das Ablaufschema der Ersatzwahlen anbetrifft, arbeitet die AK schon seit acht Jahren daran, dieses anzupassen, zu ändern und zu korrigieren.

Unsere Fraktion findet es sinnvoll, dass der Gemeinderat in Zukunft die Verwaltungsräte sowohl wählt als auch die Kontrolle über sie übernimmt. Diese Kontrolle fehlt heute, da niemand die Jahresrechnungen kontrolliert und dem Verwaltungsrat die Décharge erteilt – was aber den Grundanforderungen an ein von einem Verwaltungsrat geführtes Unternehmen entspricht. Für die meisten Mitglieder unserer Fraktion ist die Konsistenz des Systems in diesem Bereich wichtiger als das Wahlrecht des Stadtrats, das in den letzten Jahren ohnehin eher akademischer denn wirklicher Natur war. Aber wir wollen das Heft nicht ganz aus der Hand geben: «Checks and Balances» zwischen der Exekutive und der Legislative sind wichtig. Aus diesem Grund unterstützen wir die Anträge, die darauf zielen, die Kraft des Stadtrats – insbesondere bei der Gestaltung der Eignerstrategie – zu stärken. Das heisst, die Fraktion GFL/EVP stimmt den Anträgen der AK zu. Für den Fall, dass es sich abzeichnet, dass der Stadtrat die Eignerstrategie und allfällige Änderungen daran nur zur Kenntnis nehmen darf, stellen wir zwei Eventualanträge. Sie mögen auf den ersten Blick banal erscheinen, aber sie dienen der Absicherung der Partizipation des Parlaments. Auch wenn es heute allen logisch erscheint, dass

die Jahresberichte und die Eignerstrategien wie Berichte behandelt werden: Das ist nirgendwo festgeschrieben. Weil wir es als überaus wichtig erachten, dass das Parlament die Möglichkeit hat, die Eignerstrategie abzulehnen respektive ablehnend zur Kenntnis zu nehmen und Planungserklärungen dazu einzureichen, verlangen wir, dass dies im Reglement festgeschrieben wird. Wir schlagen eine Formulierung analog dem Artikel 70 Absatz 3 GRSS vor, der diese Rechte in Bezug auf gemeinderätliche Berichte definiert. Wir danken für Ihre Unterstützung.

*Eva Krattiger (JA!)* für die antragstellende Fraktion GB/JA!: Da die Reihenfolge der Anträge auf der Tischvorlage verwirrt ist, weise ich darauf hin, dass unsere Fraktion zu beiden Reglementen inhaltlich identische Anträge stellt, die aufgrund des verschiedenartigen Aufbaus der Reglemente jedoch unterschiedlich aussehen. Unsere Anträge zielen grundsätzlich darauf ab, dass der Stadtrat mehr mitbestimmen kann. Er soll nicht nur angehört werden, kritisieren und die Berichte zustimmend, neutral oder ablehnend zur Kenntnis nehmen können, denn unter Mitbestimmung ist etwas anderes zu verstehen. Es ist wichtig, dass der Stadtrat bei Bernmobil und ewb auch weiterhin mitreden kann und an der Lenkung teilhat. Die zukünftige Entwicklung dieser Unternehmen ist nicht nur ökonomisch, sondern auch politisch bedeutsam. Man darf nicht vergessen, dass beide Unternehmen Leistungen des Service public erbringen, die von grossem politischem Interesse sind, auch für den Stadtrat.

Zu unseren Anträgen im Einzelnen: Bislang hat der Stadtrat die Mitglieder der Verwaltungsräte gewählt. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass diese Wahlen immer wieder zu Konflikten führten und bei der einen oder anderen Person unguete Gefühle zurückliessen, weil sie sich nicht sicher war, das Richtige getan zu haben. Aber trotzdem darf ein dermassen wichtiges Instrument nicht an den Gemeinderat abgegeben werden, sondern muss in der Kompetenz des Stadtrats bleiben; dies fordern unsere Anträge 1 und 14. Zu den Anträgen 3 und 13: Laut der gemeinderätlichen Vorlage soll das Gesamtprofil des Verwaltungsrates neu vom Gemeinderat verabschiedet werden. Da sich das Gesamtprofil auf eine übergeordnete Ebene bezieht und es dabei nicht um individuelle Anforderungsprofile geht, soll die AK als Oberaufsicht über dieses auf lange Frist festgelegte Anforderungsprofil entscheiden. Unser wichtigstes Anliegen bezieht sich auf die Eignerstrategie: In der Eignerstrategie wird die Richtung der Entwicklung der beiden Unternehmen für jeweils acht Jahre definiert. Die darin vorgegebene Richtung entspricht auch einer politischen Ausrichtung. Überlässt der Stadtrat die Entscheidungskompetenz dem Gemeinderat, beschränkt er sich auf eine reine Zuschauerrolle. Falls der Gemeinderat eine Eignerstrategie erlässt, die im Stadtrat keine politische Mehrheit findet, bleibt dem Parlament nichts anderes übrig, als den jeweiligen Bericht des Gemeinderats ablehnend zur Kenntnis zu nehmen und Planungserklärungen dazu abzugeben. In der Kommission, aber auch in unserer Fraktion wurde über die möglichen Auswirkungen einer solchen Regelung diskutiert: Wenn das Parlament Planungserklärungen überweist, kommt der Gemeinderat erst vier Jahre später, wenn die Eignerstrategie überprüft und allenfalls auch angepasst wird, darauf zurück. Der Gemeinderat wird also erst geraume Zeit später berichten, wieso er eine bestimmte Planungserklärung umzusetzen gedenkt oder eben nicht. In der Zwischenzeit gilt die vom Gemeinderat verabschiedete Eignerstrategie, ohne dass die Änderungswünsche des Stadtrats berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Stadtrat die Eignerstrategie negativ zur Kenntnis nimmt: Ein solcher Entscheid wäre sicherlich aufsehenerregend und für den Gemeinderat peinlich, aber die Eignerstrategie wäre trotzdem die nächsten vier Jahre in Kraft. Darum ist es wichtig, dass wir unsere Anliegen und Änderungswünsche direkt einbringen können. Jetzt ist die Gelegenheit, uns die nötigen Instrumente dazu an die Hand zu geben. Zu unseren Anträgen betreffend die Abwahl von Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräten: Wie der Gemeinderat vorschlägt, kann er Verwaltungsratsmitglieder aus wichtigen Gründen abwählen. Worin diese «wichtigen Gründe» bestehen, bleibt un-

klar. Für die Legitimation einer Abberufung, falls es jemals soweit kommt, ist es wichtig, dass die Gründe im Vornherein klar definiert sind. Auch gegenüber den Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräten ist es nur gerecht, wenn feststeht, in welchen Fällen sie mit der Abberufung rechnen müssen oder wann eine solche nicht angebracht ist. Wir bitten um Ihre Unterstützung für unsere Anträge, insbesondere für jene, die das Herzstück – die Eignerstrategie – betreffen. Wir dürfen uns nicht vom Mantra der «Public-Corporate-Governance-Standards» einlullen lassen, sondern müssen auf unserem Mitspracherecht beharren. Es geht nicht darum, irgendeine reine Lehre umzusetzen, sondern es geht um die politische Mitsprache!

*Irène Jordi* (GLP) für die antragstellende Fraktion GLP/JGLP: Mit den Anträgen 6 und 20 wird sichergestellt, dass die Informationen aus den ausgelagerten Unternehmen nicht nur via Fachdirektionen an den Gemeinderat, sondern auch über einen unabhängigen weiteren Kanal fliessen; auf diese Weise kann eine Flaschenhalswirkung verhindert werden. Dass die Informationen über einen zweiten Kanal fliessen, ist vor allem für die Erteilung der Décharge wichtig. Der Gemeinderat schreibt im Vortrag, dass es sinnvoll ist, das Beteiligungsmanagement nicht bei der Fachdirektion anzusiedeln. Wir beantragen, dass dies im Reglement so festgehalten wird.

Unsere Fraktion begrüsst grundsätzlich, dass durch diese Revision die Zuständigkeiten geklärt werden. Unserer Meinung nach hätte man noch einen Schritt weitergehen können, indem kein Gemeinderatsmitglied mehr in den Verwaltungsräten der ausgelagerten Betriebe vertreten wäre. Wir anerkennen jedoch, dass die Informationen auf diese Weise direkt fliessen, weshalb es sinnvoll ist, dass in jedem der beiden Verwaltungsräte zumindest ein Gemeinderatsmitglied vertreten ist.

Vor allem der Umstand, dass im Moment keine Déchargenerteilung erfolgt, ist sehr problematisch und birgt Risiken. Die vorliegende Revision erfolgt auch im Hinblick darauf, dass die Wahlen der Verwaltungsräte nicht mehr an die Legislatur gebunden sind. Da die nächste Legislatur unmittelbar bevorsteht, ist es sinnvoll, diese Anpassung sogleich vorzunehmen. Damit das Ziel der Klärung der Kompetenzen nicht verfehlt wird und die Aufsicht nicht mit der Oberaufsicht vermischt wird, können wir nicht alle Anträge unterstützen. Vor allem der Antrag, dass die Wahl des Verwaltungsrats weiterhin durch den Stadtrat erfolgen soll, steht quer in der Landschaft. Wir können zwar nachvollziehen, dass man diese Kompetenz des Stadtrats nicht aufgeben will, aber die bestehende Lösung ist nicht zufriedenstellend. Wenn man daran festhalten will, müsste man dem Stadtrat auch die übrigen Pflichten überantworten. Wir können uns nicht nur die praktischen Elemente herauspicken. Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht wahr und soll deshalb auch die Wahl vornehmen. Diese Vorlage ist nicht perfekt, aber sie bringt gewisse Verbesserungen in Bezug auf die Aufteilung und die Trennung der Kompetenzen. Wir stimmen den Anträgen der AK und den ergänzenden Anträgen des Gemeinderats zu. Alle weiteren Anträge lehnen wir ab, sie führen zu einer Vermischung der Zuständigkeiten.

Antragstellerin *Zora Schneider* (PdA): Wir stellen einen Antrag auf Änderung des Artikels 21 des Anstaltsreglements der SVB vor. Da der Stadtrat am 1. November 2018, auf Antrag der AK, eine umfassende Revision des Anstaltsreglements der SVP verlangt hat, können grundlegende inhaltliche Fragen nicht ausgeklammert werden. Dementsprechend beinhaltet unser Antrag die Forderung, die Weichen für einen kostenlosen öffentlichen Nahverkehr auf dem Gebiet der Gemeinde Bern zu stellen. In der vor ein paar Tagen publizierten Antwort auf meine Motion «Für den aktiven Klimaschutz – freie Fahrt für alle!» erklärt der Gemeinderat: «Im öffentlichen Verkehr gilt die Tarifautonomie, das heisst die Transportunternehmen sind im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen frei in der Preisgestaltung. Somit hat die Stadt Bern diesbezüglich weder gegenüber Bernmobil noch gegenüber dem Libero-Verbund eine Weisungsbefugnis». Die PdA Bern möchte diese Teilrevision dazu nutzen, das

Reglement der SVB im Sinne unserer politischen Forderung nach einem kostenlosen öV für die Bernerinnen und Berner zu ändern.

Neu soll der Gemeinderat in der Eignerstrategie für jeweils acht Jahre die strategischen Ziele festhalten, die die Stadt Bern als Eignerin der SVB erreichen will. Gleichzeitig spricht sich der Gemeinderat immer für die Verlagerung des Verkehrs auf umweltschonende Verkehrsmittel wie den öV aus. Die sich verschärfende Klimakrise zeigt auf, dass die Zeit für eine Veränderung der Mobilität drängt. Deshalb ist es sinnvoll, politische Weichenstellungen im Sinne der Verlagerung jetzt vorzunehmen, mit Auswirkungen auf die Steuerung und auf die strategischen Ziele. Das können wir Stadträtinnen und Stadträte heute so beschliessen. Im Vortrag des Gemeinderats heisst es ja schliesslich: «Erfolgreich steuern kann nur, wer weiss wohin er/sie will. Entsprechend ist es unabdingbar, dass sich die Stadt gewahr ist, welche Ziele sie mit der Übertragung einer Aufgabe beziehungsweise als Eignerin eines Unternehmens verfolgt [...]».

Viele inhaltlich unterschiedliche Argumente sprechen für das Anliegen des kostenlosen öffentlichen Nahverkehrs; ich beschränke mich auf zwei wichtige Punkte: 1. Auf die Klimakrise muss nicht nur individuell reagiert werden, sondern auch strukturell und sozialverträglich. In der Stadt Bern existieren gute Voraussetzungen für einen kostenlosen öffentlichen Nahverkehr, weil die öV-Infrastrukturen bereits gut ausgebaut sind. Studien aus anderen Ländern belegen, dass viele Leute das Auto stehen lassen, wenn diese Massnahme umgesetzt wird. 2. Mit dem kostenlosen öV können Klassenunterschiede ausgeglichen werden. Es handelt sich dabei um eine Massnahme, die nicht stigmatisierend wirkt, ganz im Gegensatz zur direkten Unterstützung bestimmter Personengruppen. Die Stadt Bern weist heute eine tiefere Sozialhilfequote als einige umliegenden Gemeinden aus. Der kostenlose Nahverkehr ist eine geeignete Massnahme gegen die stattfindende soziale Verdrängung. Mit einem Anteil von 34% an den Einnahmen ist Bernmobil das grösste Transportunternehmen im Libero-Tarifverbund. Bernmobil hat schon seit dessen Gründung die Geschäftsführung inne. Es ist folglich angebracht, dass Bernmobil eine Pionierrolle einnimmt; dies umso mehr, als auch in anderen Städten wie zum Beispiel in Biel die Forderung nach einem kostenlosen öffentlichen Nahverkehr laut wird. Ich danke Ihnen für die Unterstützung unseres Anliegens zugunsten aller Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Bern. Ich werde den Antrag von Luzius Theiler unterstützen.

*Claudine Esseiva* (FDP) für die Fraktion FDP/JF: Unsere Fraktion unterstützt diese Vorlage, denn sie ist ein absolutes Muss. Sicherlich geht diese Revision nicht weit genug, das haben GLP/JGLP und SVP bereits ausgeführt. Auch wir sähen es lieber, wenn der Gemeinderat im Verwaltungsrat keine Rolle mehr übernehme. Aber das ist, in Anbetracht der politischen Realitäten, eben der Kompromiss. Wir sind bereit, diesen Schritt zu machen, weil es wie gesagt ein absolutes Muss ist, dass diese Revision jetzt umgesetzt wird. In der Debatte wurde ausgeführt, welche Baustellen es gibt. Wir appellieren an Ihre Verantwortung als Stadträtinnen und Stadträte: Wir müssen die Rahmenbedingungen für diese beiden Unternehmen so setzen, dass sie erfolgreich in die Zukunft gehen können. Sowohl der Mobilitäts- als auch der Energiesektor werden sich in den nächsten zehn Jahren massiv verändern. Da braucht es eine gewisse unternehmerische Freiheit und es braucht die Kompetenz der besten Köpfe im Unternehmen. Dem ist eine Politisierung nur hinderlich, wie wir in der Vergangenheit sehen konnten. Dementsprechend wird unsere Fraktion den Anträgen der AK folgen. Bitte folgen Sie unserem Beispiel.

*Johannes Wartenweiler* (SP) für die Fraktion SP/JUSO: Unsere Fraktion stellt einen Antrag zu Artikel 2 des Anstaltsreglements ewb betreffend die Eigentumsverhältnisse. Dieser Artikel regelt die Besitzverhältnisse und das Schicksal der Grundstücke, die ewb nicht mehr braucht. ewb hat grosse Grundstücke, eines davon – das Gaswerkareal – hat die Stadt vor Kurzem

gekauft. Luzius Theiler hat darauf hingewiesen, dass es seltsam anmutet, wenn die Stadt ewb zuerst ein Grundstück schenkt und es später für 30 Mio. Franken zurückkauft. Wir wollen, dass für die Zukunft geklärt wird, zu welchen Bedingungen ewb Grundstücke an die Stadt abgibt, so dass die Stadt ihr Vorkaufsrecht zu erträglichen Bedingungen geltend machen kann. Zur Bestimmung dieser Bedingungen ziehen wir in Bezug auf Wohngebiete die Anlagekostenlimiten des Bundesamtes für Wohnungswesen heran. Im Weiteren muss man sich überlegen, welche Werte für Gebiete ausserhalb der Wohnzone gelten sollen; diesbezüglich sind wir offen für die Diskussion. Wir konzentrieren uns auf ewb in der Annahme, dass Bernmobil keine Grundstücke besitzt, die für die Stadt ähnlich interessant sind, woraus folgt, dass kein Handlungsbedarf und demnach auch kein Bedürfnis besteht, an der jetzigen Regelung etwas zu ändern.

*Alexander Feuz* (SVP) für die SVP-Fraktion: Unsere Fraktion ist skeptisch. Einige unserer Mitglieder sprechen sich für die Zustimmung zu dieser Vorlage aus. Ich würde dasselbe tun, wenn ich ein Gemeinderat, ein Organisationsberater oder ein «Headhunter» wäre. Aber da sind eben gewisse heikle Punkte, die gegen ein Ja zu dieser Vorlage sprechen. Zur 1. Lesung stellen wir zwei Anträge, ob wir diese aufrechterhalten werden, wird sich zeigen. Wir erwarten die Stellungnahme der AK dazu mit Spannung. Ein heikler Punkt sind die möglichen Interessenkollisionen im Verwaltungsrat; dazu folgendes Beispiel: Als Verwaltungsrat von Bernmobil liegt mir daran, die Geleise in der Thunstrasse möglichst rasch zu sanieren, aber in meiner Funktion als Gemeinderat will ich natürlich, dass die Sache mit der Verkehrssituation, insbesondere auf den Trottoirs, auch in dieses Geschäft gepackt wird, weil die Stadt dann weniger bezahlen muss. Es muss eine Lösung gefunden werden, damit derartige Interessenkollisionen nicht mehr vorkommen. Wir gehen nicht soweit, zu fordern, dass der Gemeinderat nicht im Verwaltungsrat eines Unternehmens mit städtischer Beteiligung einsitzen darf. Die Mehrheit unserer Fraktion stört sich nicht daran, vorausgesetzt, es besteht ein klares «Ruling», also Reglement, das den besagten Interessenkollisionen entgegenwirkt. Wir haben uns überlegt, dazu einen Vorstoss einzureichen, aber diese Teilrevision bietet uns die Gelegenheit, den Gemeinderat in die Pflicht zu nehmen, einen Vorschlag zu erarbeiten, den er uns alsdann vorlegen soll. Das Reglement muss durch den Stadtrat abgesegnet werden. Falls diese Kompetenz dem Gemeinderat zufällt, sind wir keinen Schritt weiter.

Über den Antrag von Luzius Theiler lässt sich kontrovers diskutieren. Wie wir die Dinge momentan sehen, wird ein grosser Teil unsere Fraktion diesen Antrag unterstützen. ewb nimmt hoheitliche Funktionen wahr, aber wenn darüber hinaus noch etliche Dachdecker- und Malerbetriebe aufgekauft werden, hat dies eine Wettbewerbsverzerrung zur Folge: So können die Kontrolleure von ewb bei ihren Hausbesuchen auch gleich feststellen, ob das Treppenhaus oder der Hauseingang einen neuen Anstrich benötigen oder ob das Dach defekt ist. Darüber muss man vertieft nachdenken und diskutieren. Auch über die Anträge der GLP/JGLP lässt sich diskutieren. Was die Anträge der Fraktion GB/JA! anbetrifft, kann man durchaus darüber diskutieren, ob die betreffenden Kompetenzen dem Gemeinderat oder dem Stadtrat zukommen sollen. Ich denke, aufgrund der aktuellen Mehrheitsverhältnisse im Rat würde an der Strategie oder an der Zusammensetzung des Verwaltungsrats so oder so nicht viel ändern. Man kann sagen, der Gemeinderat sei das kompetentere Organ, um die Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen. Allfällige Kandidaten, die vielleicht eine exponierte Position innehaben, werden es sich zweimal überlegen, ob sie ihre Bewerbungsunterlagen einem breiten Kreis zugänglich machen, zumal sie ja dabei riskieren, nicht gewählt zu werden. Für uns hängt alles davon ab, wie man sich zu unserem Rückweisungsantrag stellt. Wenn es heisst, man könne die besagten Interessenkonflikte ausschliessen, weil man eine gute Regelung gefunden habe, kann man möglicherweise so fahren. Ein weiterer Punkt, den wir hervorheben, betrifft die Wahl des Verwaltungsrats. Ein Ausfluss der «Minder-Initiative» ist die jährli-

che Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder; dies wird von zahlreichen börsenkotierten Unternehmen so gehandhabt. Ohne spezielle Regelung beträgt die Amtsdauer drei bis maximal sechs Jahre. Wir sind gespannt, was die AK und der Gemeinderat von dieser Forderung halten.

**Beschluss**

Die Beratung des Geschäfts wird unterbrochen.

**Schluss der Sitzung: 22.30 Uhr.**

Namens des Stadtrats

Die Präsidentin

Die Protokollführerin

X

X

Barbara Nyffeler

Barbara Waelti